

EnBW Regional AG · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart



An alle im Installateurverzeichnis
der EnBW Regional AG
eingetragenen Firmen

Kriegsbergstraße 32
70174 Stuttgart
Postfach 80 03 43
70503 Stuttgart
Telefon 0711 128-00
Telefax 0711 128-43220

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
HRB Nr. 20311
Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01
Konto 1366729

Name Ihre Netzkundenbetreuer
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail

Installateurinformation 2/2011

November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Themen, veränderte Richtlinien und Neuerungen im Fachbereich.

Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

1. Informationen zum EEG 2012
2. Meldung der Fertigstellung von EEG – Erzeugungsanlagen
3. Auflagen des Bundesfinanzministeriums für PV-Anlagen
4. Informationen zur Anwendungsregel 4101
5. Plombierung
6. Keine Huckepack FRE bei Steckzählern EDL21
7. SH – Schalter laut Messkonzept Nr. 1 – Volleinspeisung

Sollten Sie noch Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Netzkundenbetreuer/in in Ihrer Region.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2012!

Freundliche Grüße

EnBW Regional AG

XYZ

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Dirk Mausbeck

Vorstand:
Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)
Walter Böhmerle
Hans-Georg Edlefsen
Dr. Thomas Gößmann

1 Informationen zum EEG 2012

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein wird, wurde das EEG in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung vom Bundestag verabschiedet. Es wurden in einigen Punkten wesentliche Änderungen vorgenommen, von denen wir Sie vorab informieren möchten.

1.1 Einspeisemanagement für PV- Anlagen

Der Gesetzgeber stellt nunmehr klar, dass PV- Anlagen mit einer installierten Leistung größer 100 kW die Anforderungen aus §6 EEG mit Wirkung ab 01.01.2012 erfüllen müssen.

Dies bedeutet, dass der von uns angebotene Funkrundsteuerempfänger (FRE) in allen PV- Anlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW eingebaut bzw. nachgerüstet werden muss. Dies hat auch zur Folge, dass Lastgangzähler zur Abrufung der Einspeiseleistung eingebaut sein müssen.

Der Gesetzgeber sieht für Bestandsanlagen eine Übergangsfrist für die Nachrüstung bis 30.06.2012 vor. Bitte unterrichten Sie hiervon Ihre Kunden. Die Anlagenbetreiber werden wir in einem separaten Anschreiben von dieser Neuregelung des EEG unterrichten.

Die Handhabung der weiteren Bestimmungen bzgl. des Einspeisemanagement für PV- Anlagen wird derzeit auf Verbandsebene diskutiert.

Bis zur abschließenden Klärung (über die wir zeitnah informieren werden) empfiehlt die EnBW Regional AG den Anlagenbetreibern bis 30 kW gemäß § 6 die Einspeisung Ihrer Anlage durch entsprechende Parametrierung der Wechselrichter auf 70% der Modulleistung zu beschränken und dies gegenüber dem Netzbetreiber zu bestätigen. Für die Einhaltung der 70% Grenze ist der Anlagenbetreiber verantwortlich. Für Schäden die durch höhere Einspeiseleistungen entstehen ist der Anlagenbetreiber haftbar.

Bzgl. der Verfahrensweise bei Anlagen zwischen 30 und 100 kW werden wir Sie zeitnah unterrichten.

1.2 Einspeisemanagement bei KWK- Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWK-G

Ab 01.01.2012 ist für Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung > 100 kW nach § 6 EEG 2012 ebenfalls das Einspeisemanagement vorzusehen.

Bezüglich einer Nachforderung zum Einbau des Einspeisemanagements in Bestandsanlagen werden wir Sie ebenfalls zeitnah informieren.

1.3 Neue Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messung bei EEG-Anlagen

Der §7 Abs. 1 EEG 2012 wurde dahingehend geändert, dass für Messeinrichtungen für die Erfassung von Strom aus erneuerbaren Energien die Vorgaben der §§ 21b bis 21h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in vollem Umfang gelten. Dies bedeutet, dass für den Messstellenbetrieb und die Messung der Netzbetreiber zuständig ist, sofern der Anlagenbetreiber keinen Dritten Messstellenbetreiber (3. MSB) im Sinne von §21 b EnWG beauftragt hat. Weitere Voraussetzungen und Bedingungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung (u. a. auch zur Ausgestaltung der erforderlichen Messstellen- und Messverträge zwischen Netzbetreiber und 3. MSB) sind in der Messzugangsverordnung (MessZV) festgelegt.

Für ab 01.01.2012 in Betrieb gehende EEG- Neuanlagen ist somit der Betrieb von **kundeneigenen Messeinrichtungen nicht mehr zulässig**. Bitte be-

rücksichtigen Sie diese Änderung und informieren Sie ebenfalls Ihre Kunden.

Für den Erzeugungszähler sind ab 01.01.2012 die Technischen Mindestanforderungen an die Messtechnik der EnBW Regional AG in vollem Umfang anzuwenden sowie ein Zählerplatz nach TAB bereitzustellen.

Sollte der Anlagenbetreiber keinen Dritten Messstellenbetreiber beauftragen, so fällt die Aufgabe des Messstellenbetriebs per Gesetz dem örtlichen Netzbetreiber, der EnBW Regional AG zu.

2 Meldung der Fertigstellung von EEG- Erzeugungsanlagen

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie fertig gestellte EEG- Erzeugungsanlagen rechtzeitig, das heißt innerhalb einer Woche im Regionalzentrum melden.

Die rechtzeitige Meldung ist dabei sowohl aus Gründen der Energiemengenprognose aber auch zur Vermeidung von Missverständnissen bzgl. des Inbetriebnahmedatums erforderlich.

Gerade im Hinblick auf die Inbetriebnahmen zum Jahresende und der damit verbundenen Vergütungsdegression sehen wir uns aufgrund in der Vergangenheit bei einzelnen Installateuren aufgetretener Unregelmäßigkeiten veranlasst, das Inbetriebnahmedatum genauer zu überprüfen, wenn die Inbetriebnahme Meldung später bei uns eingeht.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch auf unser Rundschreiben 1/2010 zum Thema Inbetriebnahme von PV- Anlagen ohne Wechselrichter hinweisen. Die Anwendung der dort beschriebenen Vorgehensweise ist nach wie vor möglich.

3 Auflagen des Bundesfinanzministeriums für PV-Anlagen

Die derzeit bei der EnBW Regional AG definierte Leistungsgrenze zum Einsatz von Einrichtungszählern ohne Rücklaufsperrung bei **PV- Anlagen in Volleinspeisung wird ab 01.01.2012 von 40 kW auf 30 kW gesenkt**. Voraussetzung für den Einsatz eines Zählers ohne Rücklaufsperrung bleibt wie bisher, der Bezug der PV- Anlage weist nur einen vernachlässigbaren Wert pro Jahr auf. In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum Einsatz von Zählern ohne Rücklaufsperrung heißt es hierzu, dass ein Jahresverbrauch von maximal 4 kWh/a als Grensverbrauch akzeptiert werden kann. Sollte die PV- Anlage einen höheren Jahresverbrauch aufweisen, so ist ein Zweirichtungszähler einzubauen und für diesen Bezug ein Lieferant zu benennen.

Bei allen anderen Energiearten sind wie bisher unabhängig von der Anlagenleistung generell Zweirichtungszähler vorzusehen.

4 Informationen zur Anwendungsregel 4101

Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4101 ‚Anforderungen an Zählerplätze in elektrische Anlagen am Niederspannungsnetz‘ gilt seit dem 1. August 2011. Sie ersetzt zukünftig das Kapitel 7 ‚Mess- und Steuereinrichtungen‘ und den Anhang A3 der Technischen Anschlussbedingungen 2007 (TAB 2007). Zusätzlich ergänzt die Anwendungsregel das Kapitel 9 ‚Steuerung und Datenübertragung‘.

Die VDE Anwendungsregeln sind in Zukunft ein Bestandteil des VDE Auswahlordners. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte aus unserer Homepage unter: www.enbw.com -> Partner -> Elektroinstallateure -> Technische Anschlussbedingungen

4.1 Zählerplätze (BKE-I) - Bestückungsvarianten

Im Netzgebiet der EnBW Regional AG sind die Bestückungsvarianten für Zählerplätze nach DIN 43870 mit integrierter Befestigungs- und Kontaktreinrichtung (BKE-I) aus der Anwendungsregel 4101 freigegeben.

Die Zählerplatz Bestückung für elektrische Anlagen mit einem Bemessungsstrom bis 63 A ist frei wählbar. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bestückung mit zwei Zählern, die Gesamtsummenleistung von 48 kVA nicht überschritten wird.

4.2 Oberer Anschlussraum

Im oberen Anschlussraum (Höhe = 300 mm) sind nur Betriebsmittel zugelassen, die mindestens einen prospektive Kurzschlussstrom von 10 kA aufweisen.

5 Plombierung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Änderungen an einer elektrischen Anlage auch wenn diese durch einen 3. Messstellenbetreiber ausgeführt oder beauftragt sind, eine ‚Fertigstellungsanzeige‘ gegenüber der EnBW Regional AG zu errichten ist.

6 Keine Huckepack FRE bei Steckzählern EDL21

Huckepack-FRE für die Steckzählertechnik sind nicht verfügbar. Somit ist für die Tarif- und/oder Laststeuerung immer ein Steuergeräteplatz vorzusehen. Dies gilt insbesondere beim Tausch eines 2-Tarif Bezugszählers gegen einen 2-Richtungszähler im Zuge einer Errichtung einer Erzeugungsanlage. Hier muss der bestehende Steuergeräteplatz weiterhin für ein FRE freigehalten werden.

7 SH-Schalter laut Messkonzept Nr. 1 - Volleinspeisung

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Volleinspeisung nach Messkonzept Nr. 1, ein entsprechender SH-Schalter im unteren Anschlussraum zu installieren ist.